

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Data Science vom 6. April 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) haben die Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Technische Fakultät bieten gemeinsam – unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – den Studiengang Data Science mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 3 MPO fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer einen qualifizierten vorangegangenen Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) nachweist.
Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, mit mindestens 50 ECTS in Informatik, Statistik und/oder Mathematik, wobei mindestens 10 ECTS je im Bereich Mathematik (Lineare Algebra, Analysis) und Grundlagen der Informatik sowie 5 ECTS im Bereich Statistik mit methodisch-formalen Inhalten vorliegen. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können hierbei berücksichtigt werden.
Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation bzw. ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben hat oder sie oder er ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNlcert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, oder eine vergleichbare Bescheinigung vorweist.
- (3) Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.
- (4) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement, Modulbeschreibungen o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 a) vorgelegt.
 - c) Eine vollständige Aufstellung (inkl. Angabe der Leistungspunkte (ECTS)) der im vorangegangenen Abschluss oder anderweitig nachgewiesenen Leistungen und Qualifikationen in den Bereichen Informatik, Statistik und Mathematik. Für die Aufstellung ist ein spezielles Formblatt vorgesehen, das zur Verfügung gestellt wird.

Werden die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Liegen die Bewerbungsunterlagen im Original in englischer Sprache vor, können sie ohne beglaubigte Übersetzung eingereicht werden.

- (6) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 5 c) können berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der oben genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Kenntnisse im Bereich Informatik in Abhängigkeit des Umfangs (5 ECTS = 1 Punkt):	0 – 5
Kenntnisse statistischer Methoden in Abhängigkeit des Umfangs (5 ECTS = 1 Punkt):	0 – 5
Kenntnisse im Bereich Mathematik in Abhängigkeit des Umfangs (5 ECTS = 1 Punkt):	0 – 5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0 – 1,5	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6 – 2,0	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1 – 2,5	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6 – 3,0	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1 – 3,5	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,6 – 4,0	4
Gesamtsumme	4 – 30

Es kann anstelle einer Abschlussnote eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Werden generell in einem Verfahren vorläufige Abschlussnoten akzeptiert und liegt im Einzelfall keine vorläufige Abschlussnote vor, wird mit der Note 4,0 gerechnet.

- (7) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss (Absatz 1) sowie die Sprachkenntnisse (Absatz 2) nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 6 mindestens 18 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss (Absatz 1) sowie die Sprachkenntnisse (Absatz 2) nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 6 weniger als 18 Punkte erreichen.
- (8) Mit der Entscheidung über den Zugang wird festgelegt, welche Module in der Sockelphase zu studieren sind.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 6 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

– entfällt –

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Module finden in englischer Sprache statt.

a. Sockelphase

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen ersten Hochschulabschlüsse gibt es zwei verschiedene Varianten des Studienverlaufs in der Sockelphase. Im Rahmen des Zugangsverfahrens erfolgt unter Berücksichtigung des ersten qualifizierten Abschlusses die Entscheidung über die zu studierende Sockelphase (Ziffer 2 Abs. 8).

Die Variante 1 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften/Statistik oder vergleichbaren Studiengängen.

Die Variante 2 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus dem Bereich Informatik oder vergleichbaren Studiengängen.

aa. Variante 1

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-M-FStat	Foundations of Statistics	1	7	
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	1	5	
39-Inf-AOpt	Applied Optimisation	1	5	
39-Inf-Pro	Programming	1	5	
39-Inf-BDA	Big Data Analytics	2	5	
Zwischensumme			27	

bb. Variante 2

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-M-FStat	Foundations of Statistics	1	7	
31-M-ISDA	Introduction to Statistical Data Analysis	1	8	
39-Inf-AOpt	Applied Optimisation	1	5	
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2	7	
Zwischensumme			27	

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I				
Es sind zwei Module im Umfang von 10 LP aus dem Modulpool „Advanced Machine Learning“ zu studieren.		1 o. 2. o. 3	10	
Pflichtbereich				
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	3	5	
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	3	7	
39-Inf-ELSI	Ethical, Legal and Social Impacts	3	5	
31-M-Thesis	Master's Thesis	4	30	
Wahlpflichtbereich II				
31-M-ASM1	Advanced Statistical Methods I	1	8	
oder				
31-M-INT1	International Courses in Data Science 1	1	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
31-M-ASM2	Advanced Statistical Methods II	2	8	
oder				
31-M-INT2	International Courses in Data Science 2	2	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
Wahlpflichtbereich III				
Es sind Module im Umfang von 20 LP aus dem Modulpool „Wahlpflicht Informatik“ zu studieren.		2. o. 3	20	
Gesamtsumme			120	

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.

Modulpool „Wahlpflicht Advanced Machine Learning“

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5		
39-M-Inf-ADA	Advanced Data Analysis	5		
39-M-Inf-VDM	Vertiefung Datamining	5		
39-M-Inf-VML	Vertiefung Maschinelles Lernen	5		
39-M-Inf-VKla	Vertiefung Künstliche Intelligenz (5 LP)	5		



Modulpool „Wahlpflicht Informatik“

Es sind noch nicht studierte Module zu wählen.

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-AIAI	Ambient Intelligence and Auditory Interfaces	5		
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5		
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10		
39-Inf-DI	Data Integration	5		
39-Inf-BDA ¹	Big Data Analytics	5		
39-Inf-SNLP	Statistical Natural Language Processing	10		
39-M-Inf-ADA	Advanced Data Analysis	5		
39-M-Inf-ASE	Autonomous Systems Engineering	10		
39-M-Inf-CA	Computer Animation	5		
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5		
39-M-Inf-GMP	Geometrische Modellierung mit Polygonnetzen	5		
39-M-Inf-RDM	Research Data Management	5		
39-M-Inf-SSV	Sprachsignalverarbeitung	10		
39-M-Inf-SW	Semantic Web	5		
39-M-Inf-VHC_a	Virtual Humans and Conversational Agents	10		
39-M-INT1	International Courses in Data Science 1	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule	
39-M-INT2	International Courses in Data Science 2	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule	
39-M-INT3	International Courses in Data Science 3	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule	
39-M-INT4	International Courses in Data Science 4	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule	
39-M-INT5	International Courses in Data Science 5	10	Aufenthalt an ausländischer Hochschule	
39-M-INT6	International Courses in Data Science 6	10	Aufenthalt an ausländischer Hochschule	

Die Module aus dem Modulpool „Wahlpflicht Informatik“ können nur eingebracht werden, sofern sie noch nicht im vorherigen Abschluss eingebracht worden sind. Es können zudem thematisch und inhaltlich hierzu passende Module anderer Hochschulen anerkannt werden, sofern diese Module inhaltlich keinem Modul aus dem Modulpool entsprechen.

¹ Das Modul 39-Inf-BDA ist Pflicht für Studierende der Variante 1 (Wirtschaftswissenschaften/Statistik), aber Wahlpflicht für Studierende der Variante 2 (Informatik).

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
24-M-FStat	Foundations of Statistics	7			1			
31-M-ASM1	Advanced Statistical Methods I	8			1			
31-M-ASM2	Advanced Statistical Methods II	8			2	1:1		
31-M-Ectr1	Econometrics 1	7			1			



31-M-INT1	International Courses in Data Science 1	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
31-M-INT2	International Courses in Data Science 2	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
31-M-ISDA	Introduction to Statistical Data Analysis	8			1			
31-M-Thesis	Master's Thesis	30			1			
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	5		1	1			
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	7		1	1			
39-Inf-AIAI	Ambient Intelligence and Auditory Interfaces	5			1			
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5			1			
39-Inf-AOpt	Applied Optimisation	5			1			
39-Inf-BDA	Big Data Analytics	5			1			
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10			1			
39-Inf-DI	Data Integration	5			1			
39-Inf-ELSI	Ethical, Legal and Social Impacts	5			1			
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	5			1			
39-Inf-Pro	Programming	5			1			
39-Inf-SNLP	Statistical Natural Language Processing	10			1			
39-M-Inf-ADA	Advanced Data Analysis	5			1			
39-M-Inf-ASE	Autonomous Systems Engineering	10			1			
39-M-Inf-CA	Computer Animation	5			1			
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5			1			
39-M-Inf-GMP	Geometrische Modellierung mit Polygonnetzen	5			1			
39-M-Inf-RDM	Research Data Management	5			1			
39-M-Inf-SSV	Sprachsignalverarbeitung	10		1	1			
39-M-Inf-SW	Semantic Web	5			1			
39-M-Inf-VDM	Vertiefung Datamining	5			1			
39-M-Inf-VHC_a	Virtual Humans and Conversational Agents	10		2	2	1:1		
39-M-Inf-ML	Vertiefung Maschinelles Lernen	5			1			
39-M-Inf-VKla	Vertiefung Künstliche Intelligenz (5 LP)	5			1			
39-M-INT1	International Courses in Data Science 1	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
39-M-INT2	International Courses in Data Science 2	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
39-M-INT3	International Courses in Data Science 3	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
39-M-INT4	International Courses in Data Science 4	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
39-M-INT5	International Courses in Data Science 5	10	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			
39-M-INT6	International Courses in Data Science 6	10	Aufenthalt an ausländischer Hochschule ¹		1			

¹ Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Modul ist ein Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Für die Leistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden, ist eine vorherige Abstimmung zwischen der Studierenden bzw. dem Studierenden und den am Austausch beteiligten Hochschulen durch ein "Learning Agreement for Studies" obligatorisch.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 30 – 60 Minuten, 60 – 90 Minuten oder 90 – 120 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 – 25 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 5 – 10 Seiten,
- Referat im Umfang von 30 – 45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 10 – 12 Seiten,
- Referat im Umfang von 10 – 15, 20 – 30 oder 30 – 45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 – 15 Seiten,
- Referat im Umfang von 20 – 30 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 – 20 Seiten,
- Portfolio aus Midterm und Final (jeweils 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung),
- Portfolio aus Leistungen, die auf Basis eines Learning Agreements an einer ausländischen Hochschule erbracht werden,
- „Portfolio mit Abschlussprüfung“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Abschlussklausur (mit einem zeitlichen Rahmen von 60 – 120 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (mit einem zeitlichen Rahmen von 15 – 30 Minuten).
Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
Eine weitergehende Konkretisierung, insbesondere zum zeitlichen Umfang der Abschlussprüfung, erfolgt in der Modulbeschreibung.
- Präsentation im Umfang von in der Regel 20 – 45 Minuten,
- Projekt mit Ausarbeitung: Abschlussbericht bzw. eine schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 5 und 15 Seiten) über das durchgeführte Projekt sowie eine Präsentation (in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten) über die Ergebnisse des durchgeführten Projekts.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Data Science dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse einzuüben und auf konkrete Fragestellungen anzuwenden und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren. Des Weiteren können sie der kommunikativen (schriftlichen und/oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation eines Seminars dienen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Referat (30 – 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 – 10 Seiten oder 15 – 20 Seiten),
- eine kurze Ausarbeitung,
- Praktikumsbericht (in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 10 und 15 Seiten) über die Inhalte der Praxisstudie.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Voraussetzung für eine positive Bewertung ist, dass die Arbeit in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingereicht wird. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 für den Masterstudiengang Data Science einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2018 und der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 24. Januar 2018.

Bielefeld, den 6. April 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf